

**Beitragsordnung der
Qualitätsgemeinschaft Holzbrückenbau e.V.
(Stand: 12.11.2009)**

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

1. Die Beiträge und die Aufnahmegebühren dienen der Deckung des ordentlichen Haushaltes.
2. Umlagen und Sonderumlagen dienen der Finanzierung gesondert zu beschließender, nicht durch den ordentlichen Haushalt abgedeckter Projekte.

§ 2 Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder (siehe § 3.1.1 der Satzung) betragen für jedes Geschäftsjahr (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

Mitglieder	Beitrag [€ (netto)/a]	Stimmzahl in der Mitgliederversammlung
Unternehmen, die Holzbrücken planen und herstellen	2000	4
Unternehmen, die Holzbrücken planen	200	1

2. Der Beitrag für Fördermitglieder (siehe § 3.1.2 der Satzung) wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann bei Fördermitgliedern auf die Erhebung eines Beitrages verzichten.
3. Der Vorstand kann bei neu eingetretenen Mitgliedern für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen reduzierten Mitgliedsbeitrag vereinbaren.
4. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festlegen.

§ 3 Erhebung der Beiträge und der Aufnahmegebühren

1. Jedem Mitglied wird einen Monat vor Fälligkeit eine Beitragsrechnung zugesandt.
2. Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Von den Mitgliedern, die während eines Kalenderjahres des Verbandes beitreten, werden Beiträge von dem Monat an erhoben, in dem der Beitritt erfolgt. Der Beitrag beträgt für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages. Der anteilige Beitrag sowie ggf. die Aufnahmegebühr sind innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu zahlen.
4. Für nicht fristgerecht eingehende Zahlungen fallen Verzugszinsen in Höhe von 5%/a an.
5. Erfüllungsort für die aus der Beitragsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Verbandes.

Bonn, den 12.11.2009